

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/private-einkommensteuer/privates-veraeusserungsgeschaeft-verkauf-von-dienstlich-verbilligt-bezogenen-aktien-vor-ablauf-der-spekulationsfrist.html>

26.03.2014

Private Einkommensteuer

FG Köln: Privates Veräußerungsgeschäft - Verkauf von dienstlich verbilligt bezogenen Aktien vor Ablauf der Spekulationsfrist

Mit Urteil vom 01.10.2014 hat der BFH die Auffassung des FG Köln bestätigt. Demnach ist das FG zu Recht davon ausgegangen, dass durch die innerhalb eines Jahres erfolgte Veräußerung der im Zuge der Wandelung der Schuldverschreibungen angeschafften Aktien ein privates Veräußerungsgeschäft verwirklicht wurde.

BFH, Urteil vom 01.10.2014, [IX R 55/13](#)

FG Köln (Vorinstanz):

Eine Identität zwischen Wandelschuldverschreibung und später erworbener Aktien kommt nur im Falle handelbarer und börsenfähiger Wertpapiere, die kraft Gesetzes das Recht auf den Umtausch in Aktien enthalten, in Betracht.

Sachverhalt

Am 27.05.1999 erwarb der Kläger von seiner damaligen Arbeitgeberin, der A Hypothekenbank, 12.000 Einheiten der von ihr ihm angebotenen „Wandelanleihen“ für 60.000 DM. Laut Anleihebedingungen waren die durch die Wandelschuldverschreibungen den Gläubigern eingeräumten Rechte nicht veräußerbar und außer im Todesfall nicht übertragbar. Weiterhin war das Wandlungsrecht an das Anstellungsverhältnis geknüpft und konnte nur während des diesen wahrgenommen werden.

Schließlich übte der Kläger sein Wandlungsrecht zum 27.03.2000 aus und veräußerte die erhaltenen Aktien im darauffolgenden Jahr am 15.02.2001, wobei er einen Veräußerungserlös i.H.v. 713.486,78 DM erzielte. Gegenüber der Beklagten wurde erklärt, ein Gewinn aus § 23 EStG käme nicht in Betracht, weil die Spekulationsfrist abgelaufen sei. Der 2003 erlassene Einkommensteuerbescheid für das Streitjahr erging unter Vorbehalt der Nachprüfung gem. § 164 Abs. 1 AO. Nachdem der Beklagte zu der Auffassung gelangt war, dass als maßgeblicher Erwerbszeitpunkt nicht der 27.05.1999, sondern der 27.03.2000 anzusehen wäre und somit für 2001 ein Veräußerungsgewinn zu erfassen sei, wurde am 07.04.2005 ein auf § 164 Abs. 2 AO gestützter Änderungsbescheid erlassen.

Die Kläger richten sich dagegen und beantragen den Einkommensteuerbescheid für 2001 dahingehend zu ändern, dass der Veräußerungsgewinn aus den Wandelschuldverschreibungen nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG nicht steuerpflichtig und damit mit 0,00 € anzusetzen ist.

Entscheidung

Das FG Köln hat die Klage abgewiesen.

Demnach wurde der Änderungsbescheid zu Recht erlassen und ein Veräußerungsgewinn i.S.d. §§ 22 Nr.2, 23 EStG der Besteuerung unterworfen.

Der Zeitraum zwischen Wandelung der Schuldverschreibungen in Aktien und Veräußerung eben jener liege innerhalb eines Jahres sei damit ein Privates Veräußerungsgeschäft gem. §§ 22 Nr. 2, 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG. Unter Anschaffung i.S.d. § 23 EStG sei die entgeltliche Übertragung eines Wirtschaftsguts auf einen Dritten zu verstehen. So habe der Kläger mit Ausübung der Wandelung die Aktien am 27.03.2000 angeschafft. § 23 Abs. 1 EStG erfasse nur Veräußerungsgeschäfte über Wirtschaftsgüter, wobei das veräußerte Wirtschaftsgut mit dem erworbenen wirtschaftlich identisch sein müsse. Zwar könnten typische Wandelschuldverschreibungen als verbrieft und handelbare Wertpapiere bei wirtschaftlicher Betrachtung mit später erworbenen Aktien identisch sein, dies komme aber nur in Betracht, wenn es sich um handelbare und börsenfähige Wertpapiere handele.

Im vorliegenden Fall aber seien die Wandelschuldverschreibungen unter Verweis auf die

Anleihebedingungen jedoch gerade nicht handelbar gewesen, so dass die Aktien mit den zuvor erworbenen Wandelschuldverschreibungen nicht wirtschaftlich identisch seien. Mithin läge in den Aktien ein anderes Wirtschaftsgut vor.

Betroffene Norm

§ 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG

Fundstellen

BFH, Urteil vom 01.10.2014 [IX R 55/13](#)

Finanzgericht Köln, Urteil vom 24.09.2013, [15 K 3567/11](#), DB0646297

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.